



Nummer 30• Juni 2011

# natura 2000

ISSN 1026-6178

NEWSLETTER „NATUR UND BIODIVERSITÄT“ DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

## Eine neue Ära der EU-Biodiversitätspolitik

### BIODIVERSITÄTSPOLITIK DER EU

*Die neue EU-Biodiversitätsstrategie*

### MANAGEMENT VON NATURA 2000

*Ausweisung von GGB als Besondere Schutzgebiete*

natur



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION



umwelt

## Inhalt

Die EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020.....3–7

Natura 2000-Barometer ..... 8–9

Ausweisung Besonderer Schutzgebiete (SAC)..... 10–13

NaturaNews..... 14–16

## Vorwort



EU-Kommissar Potočnik

# Eine neue Ära der EU-Biodiversitätspolitik

Da der Schutz der biologischen Vielfalt seit meinem Amtsantritt für mich oberste Priorität hat, ist es mir eine große Freude, die Annahme einer neuen Biodiversitätsstrategie für die Europäische Union bekannt zu machen, die den Kurs für die nächsten zehn Jahre vorgibt.

Der Schutz der Vielfalt der uns umgebenden Arten und Lebensraumtypen erhält nicht nur Naturschönheit. Er ist auch ökonomisch sinnvoll. Gesunde Ökosysteme versorgen uns mit einem beeindruckenden Spektrum an Gratleistungen. In den Erhalt dieser Leistungen heute zu investieren ist klüger, als später für teure, technische Problemlösungen zahlen zu müssen, wenn die Leistungen erst versiegt sind.

Nach der TEEB-Studie können die weltweiten Geschäftsmöglichkeiten durch Investitionen in die Biodiversität im Jahr 2050 bis zu sechs Billionen US-Dollar ausmachen. Wenn wir dagegen so weiter machen wie bisher, können in den nächsten 50 Jahren Wohlfahrtsverluste zwischen zwei und viereinhalb Billionen US-Dollar zusammenkommen.

Es steht auf jeden Fall viel auf dem Spiel: wirtschaftlich, ökologisch und sozial. Aus diesem Grund habe ich besonderen Wert darauf gelegt, dass die EU einen neuen, ehrgeizigen Weg absteckt, mit dem der Biodiversitätsverlust nicht nur gestoppt, sondern in den nächsten zehn Jahren rückgängig gemacht werden kann. Die neue EU-Biodiversitätsstrategie ist genau darauf angelegt. Sie stützt sich auf sechs ambitionierte, aber realistische Ziele, die die wichtigsten Triebkräfte des Biodiversitätsverlusts adressieren, und legt einen Aktionsplan bis 2020 fest.

Auch der Zeitpunkt für die neue EU-Strategie ist sehr wichtig, da die EU-Institutionen gerade mit der Diskussion zu einem neuen mehrjährigen Finanzrahmen beginnen, der die Prioritäten für die EU-Ausgaben ab 2014 festlegen wird. Die Einzelziele 1 und 3 der neuen Strategie zielen darauf ab, dass die 26.000 Gebiete des Natura 2000-Netzwerks zum Vorteil von Natur und Menschen effektiv gemanagt und gut in andere zentrale EU-Politikbereiche wie Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei integriert werden. Dies kann jedoch nur erfolgen, wenn dafür ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

Richtige Investitionen in Natura 2000 werden nicht nur dazu beitragen, dass wir das Biodiversitätsziel für 2020 erfüllen, sondern sie werden sich auch für unsere eigene Zukunft auszahlen. Wenn die Mittel jetzt richtig angelegt werden, können wir und die nachfolgenden Generationen daraus über viele, viele Jahre Gewinn ziehen.

**Umweltkommissar Janez Potočnik**



© naturepl.com



© David Klaer



© Daniel Dine

Deckblatt: Biene an Fingerhut  
© Stephen Dalton/naturepl.com





Mediterrane Gebüsche in voller Blüte, Griechenland – ein Hotspot der Biodiversität in der EU

© European Commission

# Die EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020

**Im Mai hat die EU-Kommission eine neue Strategie der Europäischen Union zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität und zur Sicherung ihrer nachhaltigen Nutzung angenommen**

## **Neue EU-Strategie angenommen**

Am 3. Mai 2011 hat die EU-Kommission eine neue Grundsatzstrategie zur Verbesserung der Lage der europäischen Biodiversität in den nächsten zehn Jahren veröffentlicht. Sechs Monate nach der Annahme des globalen Strategieplans zum Kampf gegen Biodiversitätsverluste bei der Vertragsstaatenkonferenz zur UN-Konvention zur Biologischen Vielfalt in Japan bekräftigt die EU damit erneut ihr starkes Engagement für die Abwendung einer globalen Biodiversitätskrise.

Die neue EU-Biodiversitätsstrategie legt politische Grundlagen sowie Maßnahmen fest, die auf EU-Ebene in den nächsten zehn Jahren umgesetzt werden, um das Ziel zu erreichen, das im März 2010 beim Gipfeltreffen der EU-Staats- und Regierungschefs gesetzt wurde. Dieses appelliert an die EU für einen „Stopp des Verlusts der biologischen Vielfalt und einen Stopp der Abnahme der Ökosystemleistungen in der EU bis 2020 und ihre weitestmögliche Wiederherstellung bei gleichzeitiger Erhöhung des EU-Beitrags zur

## *Verhinderung des globalen Biodiversitätsverlusts“.*

Die neue Strategie schließt an den Aktionsplan der EU zur Biodiversität von 2006 an, zieht gleichzeitig Lehren aus seiner Umsetzung und steigert noch einmal den Ehrgeiz für das Ziel für 2020. Neben der Absicht des Stopps des Biodiversitätsverlusts betont die Strategie erstmals den unermesslichen Wert von Ökosystemleistungen sowie die Notwendigkeit, diese Leistungen zum Nutzen der Umwelt und der Gesellschaft gleichermaßen wiederherzustellen.

Die EU-Strategie baut auf sechs sich gegenseitig ergänzende und voneinander abhängende Einzelziele auf, die auf die zentralen Auslöser des Biodiversitätsverlusts abheben und darauf abzielen, die hauptsächlichen Belastungen für die Natur und Ökosystemleistungen in der EU zu vermindern. Die Strategie will vor allem Biodiversitätsziele in anderen wichtigen Politikbereichen verankern, die Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der EU-Naturschutzgesetzgebung erhöhen und wichtige Lücken in der politischen

Linie schließen. Globale Aspekte werden ebenso berücksichtigt, damit die EU die 2010 in Japan unterschriebenen Zusagen zur weltweiten Biodiversität vollständig erfüllt. Die sechs Ziele der EU-Strategie konzentrieren sich auf:

- die vollständige Umsetzung der EU-Naturschutzgesetze zum Schutz der Biodiversität;
- besseren Ökosystemschutz und verstärkte Nutzung grüner Infrastruktur;
- mehr nachhaltige Land- und Forstwirtschaft;
- ein besseres Management der Fischbestände der EU und eine nachhaltigere Fischwirtschaft;
- engere Kontrollen hinsichtlich invasiver gebietsfremder Arten;
- einen größeren Beitrag der EU zur Verhinderung des globalen Biodiversitätsverlusts.

Die Ziele sind mit einem Set von 20 priorisierten Aktivitäten und anderen begleitenden Maßnahmen unterfüttert, die so gestaltet sind, dass die ehrgeizigen Bestrebungen komplett erfüllt werden können.

## ZIEL 1

### Vollständige Umsetzung der Naturschutzgesetze der EU

Das erste Ziel stellt die vollständige und termingerechte Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in den Mittelpunkt. Dies ist vor allem für solche zu schützenden Arten und Lebensraumtypen entscheidend, die noch einen günstigen Erhaltungszustand (bzw. einen vergleichbaren Status im Fall von Vögeln) in der EU erreichen sollen. Bislang haben die biogeographischen Analysen nur für 17 % der nach der FFH-Richtlinie geschützten Habitattypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand ergeben, während er für die Mehrzahl ungünstig-unzureichend oder ungünstig-schlecht ist.

Die neue EU-Strategie zielt für die nächsten zehn Jahre auf eine signifikant erhöhte Zahl von Bewertungen eines günstigen oder verbesserten Erhaltungszustands für die nach den beiden Richtlinien geschützten Lebensraumtypen und Arten ab (s. auch genaues Ziel im Kasten unten).

Da es für einige seltene und gefährdete Arten und Lebensräume allerdings einige Zeit brauchen wird, auf Schutzmaßnahmen zu reagieren, und da somit ein günstiger Erhaltungszustand oft nur mittel- bis langfristig erreicht werden kann, beinhaltet Ziel 1 auch, eine signifikante, messbare Verbesserung der Parameter, die der Bewertung des Erhaltungszustands zugrunde liegen. Für Habitats sind das beispielsweise die Ausdehnung, die Struktur und Funktionen sowie typische Arten und Zukunftsperspektiven.

Die zeitlich und quantitativ festgelegten Ziele sollten dazu beitragen, die Umsetzung der Richtlinien zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang betont die neue Strategie besonders die Sicherung eines effektiven Managements der Natura 2000-Gebiete einschließlich der Entwicklung und pünktlichen Umsetzung von Managementplänen oder entsprechenden Instrumenten, die die notwendigen Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen je Gebiet festlegen.

Weitere konkrete Aktivitäten zur Zielerreichung sind:

- die Vervollständigung des Natura 2000-Netzwerks vor allem im Meeresbereich;
- die Bereitstellung adäquater Finanzmittel für die in Natura 2000-Gebieten notwendigen Schutzmaßnahmen sowohl auf EU- als auch auf nationaler/regionaler Ebene;
- Einbeziehung von Schutz- und Managementbelangen für Arten und Lebensräume innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Kulisse in die zentralen land- und wasserbezogenen Politikbereiche;
- Förderung, Erfahrungsaustausch, gute Fachpraxis und grenzüberschreitende Zusammenarbeit beim Natura 2000-Management und
- verstärkte Zusammenarbeit mit zentralen Branchen und Interessengruppen, um den Vollzug der beiden Richtlinien zu verbessern.

Des Weiteren sollen im Jahr 2013 eine große Informationskampagne zu Natura 2000 gestartet, das Monitoring und die Berichte nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie verbessert und vereinheitlicht sowie der Zugang zu Informationen zu Natura 2000 und der biologische Vielfalt in der EU allgemein verbessert werden.

#### Einzelziel 1:

*Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume und Erreichen einer signifikanten und messbaren Verbesserung dieses Zustands, damit bis 2020 gemessen an den aktuellen Bewertungen*

*i) 100 % mehr Lebensraumbewertungen und 50 % mehr Artenbewertungen (FFH-Richtlinie) einen verbesserten Erhaltungszustand und*

*ii) 50 % mehr Artenbewertungen (Vogelschutz-Richtlinie) einen stabilen oder verbesserten Zustand zeigen.*

## ZIEL 2

### Erhaltung und Verbesserung der Ökosysteme und ihrer Leistungen

In Übereinstimmung mit dem globalen Ziel, das im letzten Jahr in Japan verabschiedet wurde und nach dem 15 % aller degradierten Ökosysteme wiederhergestellt werden sollen, konzentriert sich das zweite Ziel auf den Erhalt und die Verbesserung von Ökosystemleistungen und die Renaturierung degradierter Ökosysteme in der EU.

Das Ziel wurde unter Berücksichtigung der Tatsache gesetzt, dass die EU zu den am stärksten fragmentierten Gebieten weltweit gehört. Davon ist nicht nur die biologische Vielfalt betroffen, sondern die Zerstückelung zehrt auch an den vielen Leistungen wie der reichlichen Verfügbarkeit sauberen Wassers, Überflutungs- und Erosionsschutz usw., die gesunde Ökosysteme der Allgemeinheit gratis zur Verfügung stellen.

Um sicherzustellen, dass eine Renaturierung zu verbesserten Ökosystemleistungen führt, gebührt der Integration gesunder Ökosysteme in die umgebende Landschaft besondere Aufmerksamkeit. Dazu kann beispielsweise eine bessere Raumplanung dienen. In diesem Zusammenhang ist eine der ersten geplanten Aktivitäten nach der neuen Strategie die Entwicklung einer EU-weiten Strategie für grüne Infrastruktur bis 2012.

Damit sollen Investitionen in grüne Infrastruktur EU-weit gefördert werden. Dadurch können mittels vergleichsweise geringer Kosten vielfältige Leistungen von Ökosystemen erbracht werden, während Arbeitsplätze und Geschäftsmöglichkeiten entstehen. Grüne Infrastruktur trägt signifikant zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran bei. Sie stärkt und verbessert großflächig die Funktionalität und Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen. Darüber hinaus erhöht sie die Verknüpfung zwischen zentralen Natura 2000-Gebieten, so dass die Ökosysteme der Gesellschaft weiterhin ihre vielfältigen lebenswichtigen Güter und Leistungen zur Verfügung stellen können. Eine Strategie für grüne Infrastruktur fördert eine effizientere und intelligentere Nutzung unseres wertvollen Naturkapitals und wird damit auch zu den weiteren Zielen der Leitinitiative für Ressourceneffizienz der EU beitragen.

Die neue Biodiversitätsstrategie sieht auch vor, dass der Zustand der Ökosysteme in der gesamten EU und der Wert ihrer Leistungen kartiert und bewertet wird, um diese Größen in Bilanzierungs- und Berichtssysteme auf nationaler und EU-Ebene aufzunehmen. Damit wird eine zentrale Empfehlung der internationalen Studie zur Ökonomie von Ökosystemen und der Biodiversität (TEEB) berücksichtigt. Der nächste Schritt soll ein Strategierahmen sein, mit dem Prioritäten für die Wiederherstellung von Ökosystemen festgelegt werden.

Schließlich sollen Maßnahmen auch dazu dienen, einen Keine-Nettoverlust-Ansatz bezüglich Biodiversität und Ökosystemleistungen voranzutreiben, um einerseits negative Auswirkungen von EU-finanzierten Projekten, Plänen und Programmen auf die biologische Vielfalt zu verhindern und andererseits dafür zu sorgen, dass unvermeidliche Eingriffe ausgeglichen oder kompensiert werden.

#### Einzelziel 2

*Bis 2020 Erhaltung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen und deren Verbesserung durch grüne Infrastrukturen sowie Wiederherstellung von mindestens 15 % der degradierten Ökosysteme.*



*Der geschätzte Wert der Insektenbestäubung für die EU beläuft sich auf 15 Milliarden Euro jährlich*



### ZIEL 3

#### Sicherstellung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft

Das dritte Ziel bezieht sich auf die Verbesserung der Integration des Biodiversitätsschutzes in wichtige Politikbereiche, vor allem hinsichtlich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei.

Die anstehenden Reformen der Gemeinsamen Agrar- und der Fischereipolitik (GAP, GFP) und der neue mehrjährige Finanzrahmen im Jahr 2013 werden Möglichkeiten bieten, um Synergien zu verbessern und die Kohärenz zwischen den Zielen des Biodiversitätsschutzes und denen dieser anderen zentralen politischen Maßnahmen zu maximieren, und sollten, wenn sie gut ausgerichtet werden, zu einer messbaren Verbesserung des Schutzes von Arten und Habitaten führen, die von diesen Bereichen abhängen oder von ihnen beeinflusst werden.

Die Maßnahmen, die nach der Biodiversitätsstrategie geplant sind, sind so angelegt, dass sie diese Möglichkeiten weitestgehend nutzen sollen. Bezüglich der GAP-Reform wird die EU-Kommission beispielsweise vorschlagen, dass Direktzahlungen für die Bereitstellung öffentlicher Umweltgüter gewährt werden, die über die Cross Compliance-Regelungen hinausgehen, beispielsweise für den Erhalt von Dauerweiden, ökologische Flächenstilllegungen oder die Unterstützung von Natura 2000.

Ferner wird sich die Kommission dafür einsetzen, die Cross Compliance-Vorschriften für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) zu vereinfachen und quantitative Biodiversitätsziele in die Strategien und Programme zur ländlichen Entwicklung aufzunehmen.

Hinsichtlich der Waldwirtschaft werden die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission zur Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten für alle Wälder der öffentlichen Hand als auch für bestimmte Privatforste ermutigen. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese Pläne mit den Prinzipien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) übereinstimmen, dass sie Maßnahmen beinhalten, die die biologische Vielfalt erhöhen (beispielsweise die Festlegung optimaler Totholzanteile) und dass sie wo nötig den Erhaltungszustand von Natura 2000-Wäldern verbessern.

#### Einzelziel 3:

**3A) Landwirtschaft:** Bis 2020 Maximierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland, Anbauflächen und Dauerkulturen), die von biodiversitätsbezogenen Maßnahmen im Rahmen der GAP betroffen sind, um den Schutz der Biodiversität zu gewährleisten und gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung (\*) des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Landwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, sowie der bereitgestellten Ökosystemdienstleistungen herbeizuführen und auf diese Weise eine nachhaltigere Bewirtschaftung zu fördern.

**3B) Wälder:** Bis 2020 Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) in Einklang stehen, für alle staatlichen Wälder und für Waldbestände, die über eine bestimmte Größe hinausgehen\*\* (und die von den Mitgliedstaaten oder Regionen zu definieren und in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anzugeben sind) und die im Rahmen der Politik der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums Mittel erhalten, um gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung (\*) des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Forstwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, herbeizuführen.

(\*) Bei beiden Zielen ist die Verbesserung zu messen an den quantifizierten Verbesserungszielen für den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen von Interesse für die EU (Einzelziel 1) und für die Wiederherstellung degradierter Ökosysteme (Einzelziel 2).

(\*\*) Für kleinere Waldbestände können die Mitgliedstaaten zusätzliche Anreize vorsehen, um die Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) in Einklang stehen, zu fördern.



Nahezu ein Drittel der Fläche von Natura 2000 ist landwirtschaftliche Nutzfläche

### ZIEL 4

#### Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei

Hinsichtlich der Fischerei zielt die Strategie vor allem auf Maßnahmen ab, um die Fischbestände wieder auf ein gesundes Niveau zu bringen. Dazu sind unter anderem die Entwicklung und Einführung von langfristigen Managementplänen in die GFP notwendig, so dass Fangquoten in Übereinstimmung mit den Prinzipien zum Erreichen eines höchstmöglichen nachhaltigen Ertrags (Maximum Sustainable Yield, MSY) festgelegt werden.

Die EU plant Maßnahmen, um Rückwürfe schrittweise zu eliminieren, Beifänge unerwünschter Arten zu vermeiden und gefährdete Meeresökosysteme zu schützen und zu renaturieren. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf den Bedürfnissen der Arten und Habitate, die nach den beiden Naturschutzrichtlinien der EU geschützt sind, und auf Zielen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie liegen. Mit Letzterer sollen alle Meeresgebiete der EU bis 2020 in einen guten Umweltzustand gebracht werden.

#### Einzelziel 4:

Erreichen eines höchstmöglichen nachhaltigen Ertrags (MSY) bis 2015 und eines für gesunde Bestände indikativen Populationsalters mit entsprechender Größenverteilung, und zwar durch eine Fischereiwirtschaft ohne wesentliche nachteilige Folgen für andere Bestände, Arten und Ökosysteme, die das Ziel des Erreichens eines guten Umweltzustands bis 2020, wie es in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vorgesehen ist, unterstützt.



Die Fischerei muss in den nächsten zehn Jahren nachhaltiger werden



## ZIEL 5

### Antwort auf das Problem der invasiven gebietsfremden Arten

Das fünfte Ziel füllt eine wichtige Lücke der Politik auf EU-Ebene, da invasive gebietsfremde Arten eine zunehmende Gefahr für die biologische Vielfalt in der EU darstellen. Obwohl viele Mitgliedstaaten gleichermaßen unter dem Auftreten invasiver gebietsfremder Arten leiden, gibt es bislang keine spezifische, flächendeckende EU-Politik, dieser Herausforderung zu begegnen. Dazu beabsichtigt die EU-Kommission bis 2012 ein geeignetes Rechtsinstrument zu entwickeln. Zusätzlich sollen weitere

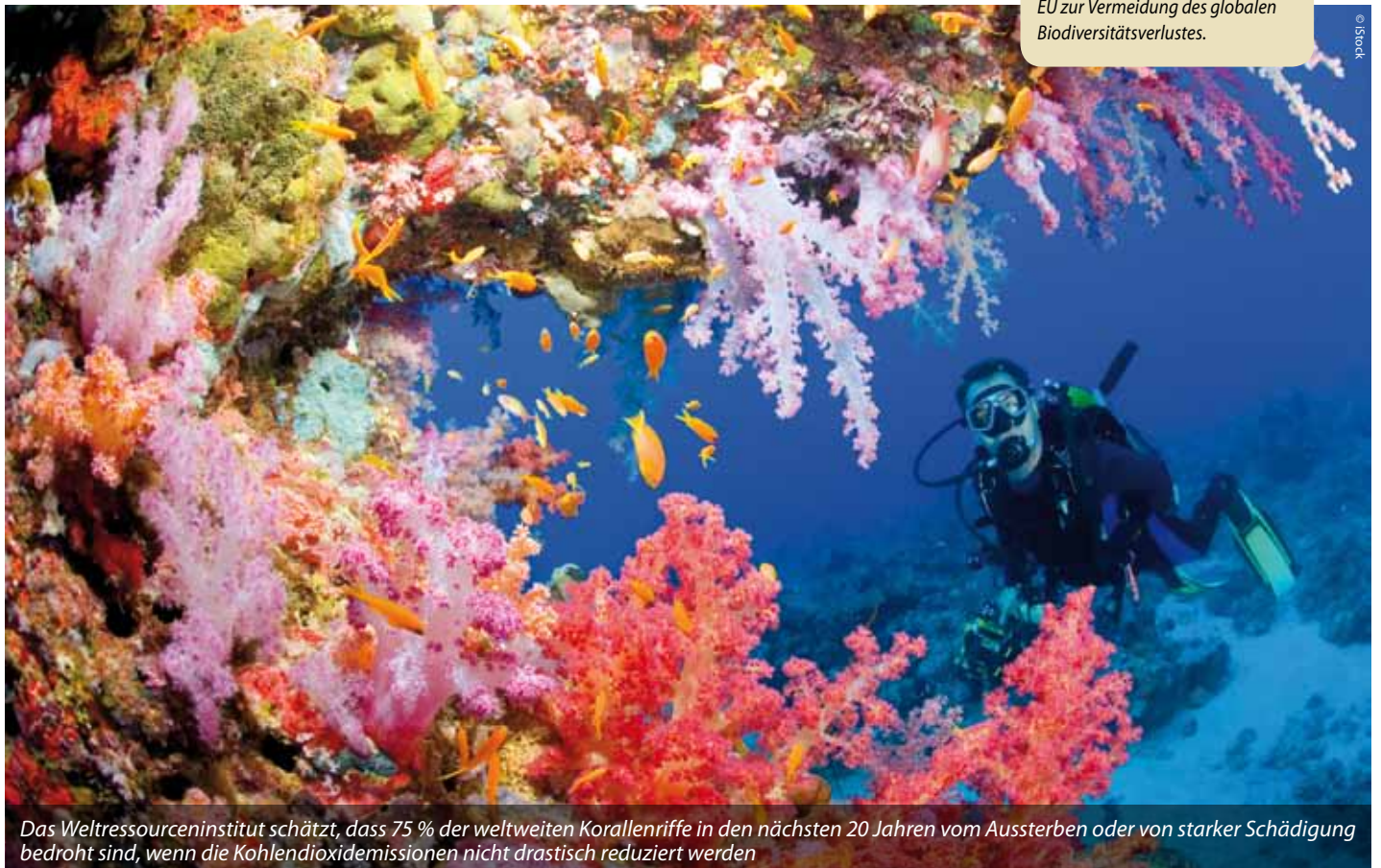
Biodiversitätsbelange in den Pflanzen- und Tiergesundheitsregelungen der EU berücksichtigt werden.

#### Einzelziel 5:

*Bis 2020 Ermittlung und Priorisierung invasiver gebietsfremder Arten und ihrer Einschleppungspfade, Bekämpfung oder Tilgung prioritärer Arten und Steuerung von Einschleppungspfaden dahin gehend, dass die Einführung und Etablierung neuer Arten verhindert wird.*



*Wandermuscheln sind invasive gebietsfremde Arten, die in der EU bereits erhebliche wirtschaftliche Schäden anrichten*



*Das Weltressourceninstitut schätzt, dass 75 % der weltweiten Korallenriffe in den nächsten 20 Jahren vom Aussterben oder von starker Schädigung bedroht sind, wenn die Kohlendioxidemissionen nicht drastisch reduziert werden*

## ZIEL 6

### Die globale Biodiversitätskrise in Angriff nehmen

Das letzte Ziel bezieht sich schließlich auf den Beitrag der EU zum weltweiten Schutz der Biodiversität. Die in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen sollen nicht nur die letztjährig in Japan sowie in anderen internationalen Foren gemachten Zusagen erfüllen, sondern auch den Fußabdruck der EU selbst zu Lasten der Biodiversität in der ganzen Welt reduzieren.

In diesem Zusammenhang wird der Verminderung indirekter Einflussfaktoren des Biodiversitätsverlusts besondere Aufmerksamkeit zukommen. Maßnahmen werden beispielsweise ergriffen, um

- die Auswirkungen der EU-Verbrauchsmuster auf die Biodiversität zu reduzieren;
- den Beitrag der Handelspolitik zum Schutz der Biodiversität zu verbessern und gleichzeitig weitestmöglich negative Einflüsse von EU-Handelsvereinbarungen zu unterbinden;
- Entwicklungs- und Kooperationsprogramme und -projekte der EU auf ‚Biodiversitätstauglichkeit‘ zu überprüfen, um ihren negativen Effekt auf die biologische Vielfalt zu minimieren;
- die richtigen Marktsignale für die Erhaltung der Biodiversität zu setzen; dabei soll auch auf die Reformierung, das Auslaufen und die letztendliche Abschaffung umweltschädlicher Subventionen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten hingearbeitet werden, und es sollen positive Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität gegeben werden.

Zusätzlich wird die EU anstreben, aus allen möglichen Quellen weitere Ressourcen für den globalen Biodiversitätsschutz zu aktivieren, und sie wird Vorschriften zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls über den „Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich aus ihrer Nutzung“ vorschlagen, damit die EU das Protokoll so bald wie möglich ratifizieren kann.

#### Einzelziel 6:

*Bis 2020 Erhöhung des Beitrags der EU zur Vermeidung des globalen Biodiversitätsverlustes.*

## Monitoring der Effekte der neuen Biodiversitätsstrategie

Die Mitteilung der EU-Kommission vom Januar 2010 betont den Wert einer soliden wissenschaftlichen Basis, anhand der ein Fortschritt messbar ist und erkennbar wird, ob die unternommenen Aktivitäten die erwünschten Effekte auf die Biodiversität haben. Das führte im letzten Jahr zu der Veröffentlichung eines ersten Referenzszenarios der EU zur Biodiversität, welches eine Momentaufnahme von Status und Trends zu Kernkennzahlen zur Biodiversität und zu Ökosystemen in der EU im Jahr 2010 darstellt.

Anhand des Referenzszenarios können zukünftige Entwicklungen der biologischen Vielfalt eingeschätzt werden. Damit ist es ein zentrales Instrument eines integrierten Bezugssystems, um den Fortschritt bei der Umsetzung der neuen Strategie zu beobachten, zu bewerten und darüber zu berichten. Aber aufbauend auf dieses Referenzszenario wird auch angestrebt, Wissenslücken zu schließen und den Datenbestand mit Informationen aus anderen Quellen abzurunden. Damit soll die EU im Jahr 2020 ein noch umfassenderes Bild vom Zustand der Biodiversität in der EU sowie von den Auswirkungen von Politik und ergriffenen Maßnahmen haben.

## Ressourcen mobilisieren

Klar ist, dass das Erreichen der Ziele der neuen Strategie in hohem Maße von der Verfügbarkeit und der effizienten Nutzung finanzieller Mittel abhängt. Dazu wird die Kommission besonderes Augenmerk auf die bessere Nutzung und Verteilung vorhandener EU-Mittel für die Zwecke der Biodiversität und von Natura 2000 sowie auf die Maximierung von positiven Nebeneffekten legen. Allerdings wird es bei den derzeitigen ökonomisch schwierigen Verhältnissen auch darauf ankommen, Wege auszuloten, um Finanzierungsquellen zu diversifizieren und neue, innovative Finanzierungsinstrumente zu

entwickeln. Zum Beispiel könnten Akteure mit Zahlungen für Ökosystemleistungen honoriert werden, wenn sie für die öffentliche Verfügbarkeit von Leistungen und Gütern etwa aus dem Bereich der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Meer sorgen.

Hinsichtlich des Managements des Natura 2000-Netzwerks, wofür schätzungsweise Investitionen in Höhe von jährlich 5,8 Milliarden Euro notwendig sind, ist offensichtlich, dass für die Finanzierung ein strategischerer Ansatz dringend notwendig ist. Damit würden die Chancen der Mitgliedstaaten, EU-Förderinstrumente zu nutzen, stark erhöht, außerdem würde eine Vorgabe von Artikel 8 der FFH-Richtlinie berücksichtigt, der die Festlegung eines prioritären

Aktionsrahmens für Maßnahmen vorsieht, wenn Gebiete als Besondere Schutzgebiete (nach FFH-RL) ausgewiesen sind.

Schließlich sollen besondere Anstrengungen unternommen werden, den Wert von Ökosystemleistungen zu monetarisieren, um andere Bereiche vom sozioökonomischen Vorteil von Investitionen in die Biodiversität zu überzeugen

## Partnerschaften eingehen

Um die neue Strategie zu verfolgen, ist ein ganzes Set von Aktivitäten auf subnationaler, nationaler und EU-Ebene notwendig. Konsistenz

zwischen den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU kann dabei nur durch eine enge Abstimmung der beteiligten Akteure erzielt werden.

Damit die Biodiversitätsziele der EU für 2020 erreicht werden können, muss sich ein breites Spektrum verschiedener Interessenträger umfassend einbringen und engagieren. Während der Umsetzung der neuen Strategie wird daher besonders darauf geachtet, Kooperationen zu stärken und effektive, lang andauernde Partnerschaften mit zentralen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft zu knüpfen.

*Die neue Biodiversitätsstrategie, ihre Folgenabschätzung sowie Presseinformationen zur Strategie und ihren Zielen finden sich unter:  
<http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/2020.htm>*

## 20 Maßnahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2020

### EINZELZIEL 1: VOLLSTÄNDIGE UMSETZUNG DER VOGELSCHUTZ- UND DER FFH-RICHTLINIE

**Maßnahme 1:** Vollendung des Natura 2000-Netzes und Sicherstellung seiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

**Maßnahme 2:** Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung für Natura 2000-Gebiete

**Maßnahme 3:** Verstärkung der Sensibilisierung und Einbindung von Interessenträgern und Verbesserung der Durchsetzung

**Maßnahme 4:** Verbesserung und Rationalisierung von Überwachung und Berichterstattung

### EINZELZIEL 2: ERHALTUNG UND WIEDERHERSTELLUNG VON ÖKOSYSTEMEN UND ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN

**Maßnahme 5:** Verbesserung der Kenntnisse über Ökosysteme und Ökosystemleistungen in der EU

**Maßnahme 6:** Festlegung von Prioritäten für die Wiederherstellung von Ökosystemen und Förderung der Nutzung grüner Infrastruktur

**Maßnahme 7:** Vermeidung von Nettoverlusten an Biodiversität und Ökosystemleistungen

### EINZELZIEL 3: ERHÖHUNG DES BEITRAGS VON LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

**Maßnahme 8:** Verstärkung der Direktzahlungen für öffentliche Umweltgüter im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU

**Maßnahme 9:** Bessere Ausrichtung der ländlichen Entwicklung auf die Erhaltung der Biodiversität

**Maßnahme 10:** Erhaltung der genetischen Vielfalt der europäischen Landwirtschaft

**Maßnahme 11:** Förderung des Schutzes und der Verbesserung der Waldbiodiversität durch Waldbesitzer

**Maßnahme 12:** Einbeziehung von Biodiversitätsmaßnahmen in Waldbewirtschaftungspläne

### EINZELZIEL 4: SICHERSTELLUNG DER NACHHALTIGEN NUTZUNG VON FISCHEREIRESSOURCEN

**Maßnahme 13:** Verbesserung der Bewirtschaftung befischter Bestände

**Maßnahme 14:** Eliminierung negativer Auswirkungen auf Fischbestände, Arten, Lebensräume und Ökosysteme

### EINZELZIEL 5: BEKÄMPFUNG INVASIVER GEBIETSFREMDER ARTEN

**Maßnahme 15:** Verschärfung der Pflanzen- und Tiergesundheitsvorschriften der EU

**Maßnahme 16:** Einführung eines speziellen Instruments für invasive gebietsfremde Arten

### EINZELZIEL 6: BEITRAG ZUR VERMEIDUNG DES GLOBALEN BIODIVERSITÄTSVERLUSTES

**Maßnahme 17:** Verringerung der indirekten Ursachen des Biodiversitätsverlustes

**Maßnahme 18:** Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Erhaltung der globalen Biodiversität

**Maßnahme 19:** „Biodiversitätsgerechte“ EU-Entwicklungszusammenarbeit

**Maßnahme 20:** Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des angemessenen und fairen Vorteilsausgleichs aus ihrer Nutzung



# natura 2000 barometer

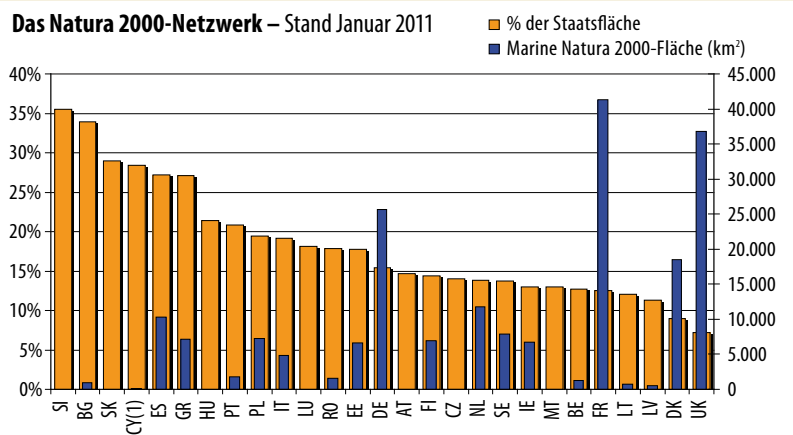
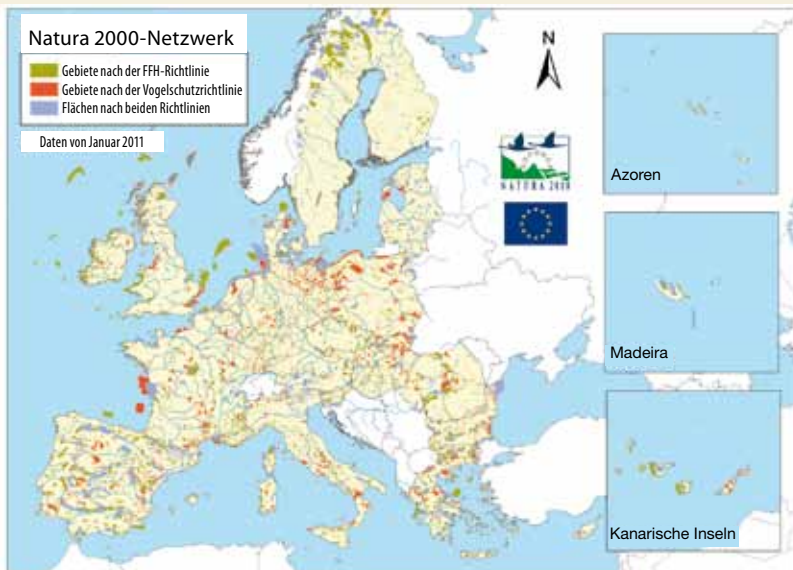
## Nota bene:

- Das Natura 2000-Barometer wird von der GD Umwelt mit technischer Unterstützung der Europäischen Umweltagentur erstellt und beruht auf den Daten, die offiziell von den Mitgliedstaaten übermittelt werden.
- Zahlreiche Gebiete sind entweder vollständig oder zum Teil im Rahmen beider Naturschutzrichtlinien gemeldet worden. Die Daten für die Gesamtheit der Natura 2000-Gebiete (SPA + GGB) wurden durch GIS-Analysen auf der Basis der von den Mitgliedstaaten je Gebiet elektronisch bereitgestellten räumlichen Abgrenzungen ermittelt. Der verwendete Rechenmodus verhindert, dass Überlappungsbereiche zwischen Gebieten nach der Vogelschutz- und nach der FFH-Richtlinie doppelt gezählt werden.
- Die Prozentangabe für die Gesamtfläche bezieht sich nur auf die Landfläche, die als Natura 2000-Gebiete gemeldet wurde (SPA, GGB), und beinhaltet nicht die Meeresflächen.
- Manche Mitgliedstaaten haben beträchtliche Anteile ihrer Meeresflächen ausgewiesen. Die Anzahl der marinen SPA und der marinen GGB basiert auf Informationen aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Standarddatenbogen.
- Einige Mitgliedstaaten haben große Gebiete inklusive „Pufferzonen“ vorgeschlagen, während andere nur Kerngebiete berücksichtigen. In beiden Fällen wird bei neuen Aktivitäten, die außerhalb eines N2000-Gebietes durchgeführt werden sollen, aber das Gebiet selbst beeinflussen, Artikel 6 der FFH-Richtlinie wirksam.



VOGELSCHUTZGEBIETE (SPA)  
Vogelschutzrichtlinie

MITGLIEDSTAATEN	Gesamtzahl SPA	SPA-Landfläche (km <sup>2</sup> )	Anzahl mariner SPA	SPA-Meeresfläche (km <sup>2</sup> )
BELGIË/BELGIQUE	234	2.967	4	315
BULGARIA	114	22.678	14	539
ČESKÁ REPUBLIKA	41	7.034	0	0
DANMARK	113	2.538	59	12.180
DEUTSCHLAND	738	43.763	15	16.149
EESTI**	66	6.160	0	6.497
ÉIRE/IRELAND	162	3.955	86	1.276
ELLÁDA**	202	27.592	0	1.909
ESPAÑA	593	103.539	31	1.009
FRANCE	384	43.567	73	34.918
ITALIA	600	41.067	45	2.724
KÝPROS*	29	1.484	3	109
LATVIJA	95	6.479	4	520
LIETUVA**	85	5.482	0	423
LUXEMBOURG	12	139	0	0
MAGYARORSZÁG	56	13.458	0	0
MALTA	13	16	0	0
NEDERLAND	78	5.235	6	4.895
ÖSTERREICH	97	9.869	0	0
POLSKA	142	48.841	4	6.463
PORTUGAL	59	9.816	10	622
ROMÂNIA**	108	28.384	0	1.467
SLOVENIJA	27	4.653	1	3
SLOVENSKO	38	12.236	0	0
SUOMI	468	25.271	66	5.567
SVERIGE	531	25.837	108	4.016
UNITED KINGDOM	262	15.279	37	8.619
<b>SUMME</b>	<b>5.347</b>	<b>517.340</b>	<b>566</b>	<b>110.220</b>



\* Die Fläche und die Prozentangaben beziehen sich auf das Gebiet von Zypern, auf das der gemeinschaftliche Besitzstand gemäß Protokoll 10 des Beitrittsvertrages mit Zypern derzeit angewandt wird.  
 \*\* Aufgrund fehlender Informationen in den Standarddatenbogen wurden die Meeresflächen dieser Mitgliedstaaten wo nötig durch GIS-Analysen ermittelt. Die Anzahl der Meeresgebiete konnte nicht berechnet werden oder kann fehlerhaft sein.



Lernen Sie Natura 2000-Gebiete mit dem GIS-basierten Natura 2000-Viewer kennen  
<http://natura2000.eea.europa.eu>



© David Klaer

© Daniel Ditz

**GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (GGB) FFH-Richtlinie**

**NATURA 2000-GEBIETE (SPA + GGB)**

Gesamtzahl GGB	GGB-Landfläche (km <sup>2</sup> )	Anzahl mariner GGB	GGB-Meeresfläche (km <sup>2</sup> )	Gesamtzahl Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gesamtfläche (km <sup>2</sup> )	Natura 2000-Gesamtlandfläche (km <sup>2</sup> )	% der Staatsfläche	Natura 2000-Gesamtmeeresfläche (km <sup>2</sup> )	MITGLIEDSTAATEN
280	3.071	2	1.029	458	5.136	3.870	12.7%	1.266	BELGIEN
228	32.838	14	592	332	38.606	37.634	33.9%	972	BULGARIEN
1.084	7.867	0	0	1.125	11.072	11.072	14.0%	0	TSCHECHIEN
261	3.174	125	16.145	350	22.390	3.849	8.9%	18.541	DÄNEMARK
4.621	34.655	53	19.768	5.266	80.729	55.061	15.4%	25.668	DEUTSCHLAND
531	7.623	0	3.753	561	14.663	8.037	17.8%	6.626	ESTLAND**
426	7.553	98	6.017	583	15.885	9.122	13.0%	6.763	IRLAND
241	21.467	0	6.573	419	42.955	35.804	27.1%	7.151	GRIECHENLAND**
1.458	123.444	95	7.900	1.787	147.591	137.317	27.2%	10.275	SPANIEN
1.368	46.778	134	27.521	1.752	110.088	68.790	12.5%	41.298	FRANKREICH
2.269	43.335	165	2.781	2.549	62.623	57.736	19.2%	4.886	ITALIEN
40	754	6	129	61	1.760	1.627	28.4%	132	ZYPERN*
324	7.294	6	562	325	7.865	7.305	11.3%	560	LETTLAND
403	6.100	0	540	488	8.565	7.879	12.1%	686	LITAUEN
48	414	0	0	60	471	471	18.1%	0	LUXEMBURG
477	14.432	0	0	523	19.939	19.939	21.4%	0	UNGARN
28	42	1	8	35	50	41	13.0%	9	MALTA
144	3.483	14	11.397	215	17.506	5.725	13.8%	11.781	DIE NIEDERLANDE
170	8.988	0	0	220	12.324	12.324	14.7%	0	ÖSTERREICH
823	34.321	6	3.599	958	68.043	60.782	19.4%	7.261	POLEN
96	16.013	25	775	147	20.951	19.202	20.9%	1.748	PORTUGAL
298	31.476	6	1.353	381	44.227	42.654	17.9%	1.573	RUMÄNIEN**
259	6.360	3	0	286	7.205	7.203	35.5%	2	SLOWENIEN
382	5.739	0	0	420	14.141	14.141	29.0%	0	SLOWAKEI
1.715	43.092	98	5.460	1.833	55.672	48.758	14.4%	6.914	FINNLAND
3.984	56.917	334	7.508	4.074	64.978	57.124	13.8%	7.854	SCHWEDEN
636	16.657	62	26.322	898	54.474	17.683	7.2%	36.791	VEREINIGTES KÖNIGR.
22.594	583.888	1.247	149.732	26.106	949.910	751.150	17.5%	198.760	SUMME



© LIFE03 NAT FIN 00009

*Bedeutende Natura 2000-Feuchtgebiete im Finnischen Meerbusen wurden zum Wohl seltener und bedrohter Zugvögel mit Hilfe von LIFE-Mitteln aktiv gemanagt und renaturiert.*

**Mitgliedstaaten  
haben sechs Jahre  
Zeit, um ein GGB als  
Besonderes  
Schutzgebiet  
auszuweisen und  
notwendige  
Schutzmaßnahmen  
zu ergreifen**

## Ausweisung Besonderer Schutzgebiete (SAC)

Da die Etablierungsphase für das Natura 2000-Netzwerk nun weit fortgeschritten ist, verschiebt sich der Fokus verstärkt zum effektiven Management und zur Renaturierung der Gebiete im Netzwerk. Formell wird die Forderung nach Umsetzung von Schutzmaßnahmen durch die Ausweisung als Besondere Schutzgebiete (Special Areas of Conservation, SACs) ausgelöst. Innerhalb von sechs Jahren nach der Anerkennung von vorgeschlagenen Gebieten als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, SCI) durch die Kommission müssen die Mitgliedstaaten die Gebiete als Besondere Schutzgebiete ausweisen.

Aber was bedeutet eine Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet praktisch und welche Auswirkungen sollte sie auf den

Schutz und das Management der Gebiete selbst haben? Dieser Artikel soll einige Hintergründe dieser Verpflichtung klären.

### **GGB sind anerkannt, was passiert jetzt?**

Im vergangenen Jahrzehnt wurden überall in den 27 Mitgliedstaaten der EU enorme Anstrengungen unternommen, um die am besten geeigneten Flächen für den Erhalt von Europas seltensten und am stärksten bedrohten Habitattypen und Arten, die nach den beiden EU-Naturschutzrichtlinien geschützt sind, auszuwählen. Das Ergebnis ist wirklich eindrucksvoll: Über 26.000 Gebiete umfasst das Natura 2000-Netzwerk bislang. Davon sind 22.000 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Damit ist Natura 2000 das größte

koordinierte Netzwerk von Schutzgebieten weltweit.

Allerdings sind die Auswahl und die Unterschutzstellung der GGB erst der erste Schritt. Die FFH-Richtlinie verlangt auch, dass positive Schutzmaßnahmen ergriffen werden, damit sichergestellt ist, dass die Arten und Lebensraumtypen, die als wichtig in der EU erachtet werden und die in den Anhängen I und II der Richtlinie aufgeführt sind, im Bereich ihres natürlichen Vorkommens in der EU erhalten oder gegebenenfalls in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden (d. h., sie sollen gut gedeihen und gesund sein).

Das Natura 2000-Netzwerk spielt beim Erreichen dieses Ziels eine zentrale Rolle, da es die wichtigsten Lebensräume schützt. Während für manche Gebiete ein aktives



Management nicht nötig sein wird, ist es für viele Gebiete nicht ausreichend, nur weitere Schäden und eine weitere Verschlechterung zu verhindern. In diesem Fall sind zusätzlich aktive Schutz- oder gar Renaturierungsmaßnahmen nötig, damit sich die Arten und Lebensräume, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, erholen und einen stabilen Zustand erreichen können.

Die Art der umzusetzenden Schutzmaßnahmen und des Managementaufwands ist natürlich je nach Gebiet unterschiedlich; sie hängen davon ab, für welche Arten und Habitate ein Gebiet ausgewählt wurde, welchen Erhaltungszustand es hat und welche Behandlung es erfordert.

Aber wenn in den verschiedenen Natura 2000-Gebieten jeweils passende positive Maßnahmen umgesetzt werden, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die geschützten Arten und Lebensräume in der EU einen günstigen Erhaltungszustand erreichen, sehr viel größer, als wenn nur passives Management erfolgt oder wenn unsystematisch hier und da einmal Maßnahmen umgesetzt werden, ohne auf das Gesamtziel der FFH-Richtlinie zu achten.

Die Bedeutung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen wird durch

### Artikel 6.1 FFH-Richtlinie

*Für die Besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.*

Prozess, da sie formell die Umsetzung von positiven Managementmaßnahmen nach Artikel 6.1 auslöst. Zuvor unterliegen die Gebiete bereits einer schützenden Sicherung, um eine Verschlechterung zu verhindern (Artikel 6.2). Und sie unterliegen einem Genehmigungsverfahren im Falle von neuen Plänen oder Projekten, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten (Artikel 6.3 und 6.4).

Die Mitgliedstaaten haben sechs Jahre Zeit, um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung als Besonderes Schutzgebiet auszuweisen. Damit berücksichtigt die Richtlinie, dass es Zeit braucht, das richtige Vorgehen für jedes Gebiet festzulegen und mit den Landnutzern und sonstigen Betroffenen abzustimmen, wie die Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden. Daher sollten Mitgliedstaaten nicht abwarten, bis

die Sechsjahresfrist abgelaufen ist, bevor sie beginnen, die richtigen Schutzmaßnahmen herauszufinden und im Gebiet zu etablieren. Dieser Prozess sollte normalerweise gleich eingeleitet werden, wenn das Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung anerkannt ist.

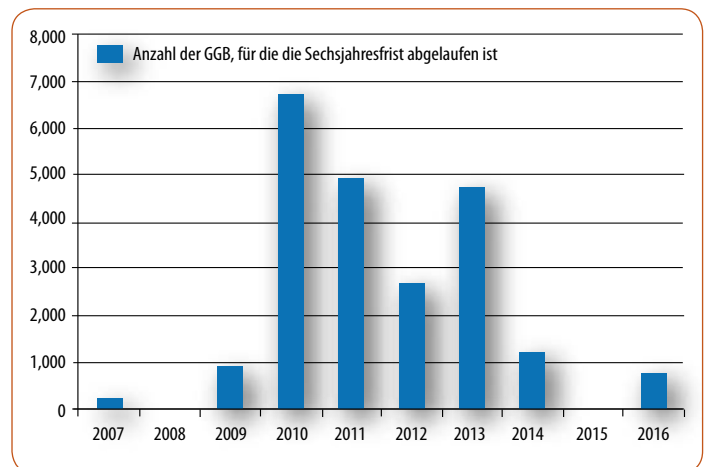
### Zeiträume für die Ausweisung Besonderer Schutzgebiete

Wenn man bedenkt, dass die ersten GGB am 28. Dezember 2001 durch eine Kommissionsentscheidung anerkannt wurden und dass die meisten GGB Ende 2007 anerkannt waren, steht das Ende der Ausweisungsfrist für Besondere

Schutzgebiete bevor und wurde in einigen Fällen sogar schon überschritten (s. Grafik 1).

Einige Mitgliedstaaten haben bereits alle oder einen Teil ihrer GGB als Besondere Schutzgebiete ausgewiesen, aber es gibt auch eine erhebliche Anzahl von GGB, für die die Ausweisung überfällig wird. Die nächsten Jahre werden in dieser Hinsicht entscheidend, da nun das effektive und positive Management des Natura 2000-Netzwerks ansteht.

Verzögerungen in diesem Stadium der Ausweisung der Besonderen Schutzgebiete und bei der Etablierung notwendiger Maßnahmen können nicht nur ernsthafte Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten bereits gefährdeten Arten und Habitattypen haben, sondern sie untergraben auch die Fähigkeiten der EU, die Erwartungen an die neue EU-Biodiversitätsstrategie zu erfüllen (vor allem zu den Zielen 1 und 3, s. vorherigen Artikel).



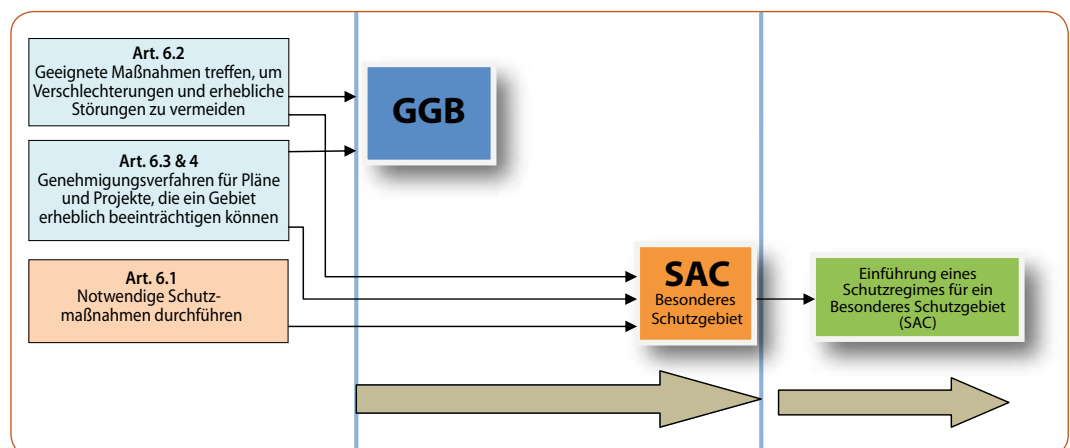
### Definition für ein Besonderes Schutzgebiet (SAC)

*„ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.“ (Artikel 1,1 der FFH-Richtlinie)*

die Tatsache unterstrichen, dass sich (nach dem 2009 veröffentlichten „Health Check“) nur wenige Arten und Habitate bislang in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Die Herausforderung für die Zukunft ist daher beachtlich und sollte nicht unterschätzt werden.

### Zweck der Ausweisung Besonderer Schutzgebiete

Die Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten spielt eine entscheidende Rolle in diesem





Trockenrasen gehören zu den artenreichsten Lebensraumtypen in Europa, aber ohne aktives Management können die Flächen verbuschen und ihren Wert für die Biodiversität verlieren. Ein LIFE-Projekt im Saarland hat 14 verbliebene Trockenrasenstandorte renaturiert, so dass sie nun wieder mit Mitteln aus den EU-Agrar-Umweltprogrammen gepflegt und erhalten werden können.

Die Sechsjahresfrist beginnt in dem Moment, in dem ein Gebiet erstmalig in einer Entscheidung der Kommission zu GGB enthalten ist. Falls in nachfolgenden Entscheidungen Details zum Gebiet angepasst werden, bedeutet dies keinen Aufschub für die Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet. Allerdings müssen solche Veränderungen in den Ausweisungsprozess aufgenommen und bei der Festlegung der Maßnahmen des Schutzgebietsmanagements berücksichtigt werden.

Artikel 4.4 der FFH-Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten bei der Ausweisung eines Gebiets als Besonderes Schutzgebiet ferner die Möglichkeit, Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art und für die Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks festzulegen. Die Priorisierung kann auch nach dem Grad der drohenden Schädigung oder Zerstörung der Gebiete erfolgen.

### Der Prozess der Ausweisung Besonderer Schutzgebiete

Die Richtlinie gibt kein genaues Verfahren für die Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet vor. Hier ist die jeweilige Rechtsordnung der Mitgliedstaaten maßgebend; diese haben einen Ermessensspielraum, in welcher Weise die GGB am besten als Besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, neue Ausweisungsverfahren einzuführen, bestehende Verfahren anzupassen

und/oder die Ausweisung durch andere rechtliche Instrumente abzusichern. Sie haben auch die Wahl der rechtlichen Vorgehensweise – sei es nun gesetzlich, vertraglich oder verwaltungstechnisch – und können entscheiden, auf welcher Ebene (z. B. national oder regional) eine Ausweisung der Besonderen Schutzgebiete am sinnvollsten ist. Es ist den Mitgliedstaaten auch freigestellt, ob eine Ausweisung getrennt für jedes Gebiet erfolgen muss oder ob gleichzeitig mehrere Ausweisungen gemeinsam erfolgen sollen.

Welches Verfahren die Mitgliedstaaten auch wählen, sie

müssen die un Streitbare Verbindlichkeit der Ausweisung sicherstellen. Die Ausweisung selbst muss ausreichend klar und eindeutig sein, um die Erfordernisse der Richtlinie rechtssicher abzubilden.

### Rechtsvorschriften zu Besonderen Schutzgebieten

Um für die notwendige Rechtssicherheit zu sorgen, müssen Ausweisungsdokumente Name und Ort des Gebietes angeben und hinsichtlich der folgenden Aspekte eindeutig und rechtlich verbindlich sein:

### Unstreitbare Verbindlichkeit

Ein wichtiges Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union bezüglich der Ausweisung von Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (Kommission/Belgien C-415/01) besagt, dass „die Bestimmungen einer Richtlinie mit un Streitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden [müssen], die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangt für nationale Regelungen zur Umsetzung von Richtlinien eine angemessene Bekanntmachung, so dass die Begünstigten von allen ihren Rechten Kenntnis erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend machen können“.



Grabenverschlüsse zur Renaturierung eines vielfältigen Mosaiks seltener Natura 2000-Lebensräume einschließlich feuchter Heiden und Sanddünen in der Kalmthoutse Heide, Belgien.



### Arten und Habitate, für die das Besondere Schutzgebiet ausgewiesen wurde:

beispielsweise durch eine Auflistung – sei es im Gesetz selbst oder durch Verweis auf ein separates, rechtlich bindendes Dokument – der Arten nach Anhang II und der Lebensraumtypen nach Anhang I, die im Gebiet eindeutig vorkommen (eine zentrale Informationsquelle hierfür sind die Natura 2000 Standarddatenbogen, die von den Mitgliedstaaten für jedes Gebiet erstellt werden),

### Grenzen des Besonderen Schutzgebiets:

durch die Beifügung – sei es im Gesetz selbst oder in einem separaten gesetzlich vorgeschriebenen, administrativen und/oder vertraglichen Dokument mit bindender Kraft (wie beispielsweise einem öffentlichen Register) – einer Karte oder von Karten, die die exakten Grenzen des Gebiets oder der Gebiete darstellen. Die Karte sollte dem jeweiligen national oder regional üblichen kartographischen System entsprechen und einen geeigneten Maßstab haben, damit alle Interessierten oder Betroffenen die räumliche Lage des Gebiets in Bezug auf die Besitzverhältnisse erkennen können.

Die Grenzen dürfen nicht von denjenigen des GGB abweichen, es sei denn, die Grenzen des GGB wurden zuvor bereits nach dem vorgegebenen Verfahren verändert, was bereits in einer aktualisierten Kommissionsentscheidung niedergelegt ist.

### Rechtliche Bestimmungen, die auf Besondere Schutzgebiete

**anzuwenden sind:** Die Ausweisung der Besonderen Schutzgebiete sollte zur Umsetzung notwendiger Schutzmaßnahmen im Gebiet verpflichten, die den ökologischen Erfordernissen der Habitattypen nach Anhang I und den Arten nach Anhang II, die im Gebiet vorkommen (in Übereinstimmung mit Artikel 6.1 der FFH-RL), entsprechen. In den meisten Fällen ist es nicht sinnvoll, eine konkrete Maßnahmenbeschreibung in die rechtlichen Ausweisungsdokumente aufzunehmen, da für die Schutzmaßnahmen eine regelmäßige Anpassung möglich sein sollte, ohne dass dann jeweils wieder ein aufwändiger rechtlicher Vorgang notwendig ist. Allerdings sollte es eine rechtlich verbindliche Regelung zur Absicherung der Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen geben.

Die Mitgliedstaaten können selbst bestimmen, wie sie die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sicherstellen. Dazu können eigens für ein Gebiet aufgestellte Managementpläne ebenso dienen wie die Integration von Natura 2000-Maßnahmen in andere Pläne und Programme oder auch die Nutzung rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Bestimmungen. Die EU-Kommission befürwortet für das Management von Natura 2000-Gebieten sehr stark den Einsatz von Managementplänen.

Es sollte auch klar sein, dass der Schutz und die verfahrensrechtlichen Absicherungen für Natura 2000-Gebiete de facto auch auf Besondere Schutzgebiete und GGB anzuwenden sind. Dies kann

### Umfassende Herangehensweise durch Natura 2000-Managementpläne

Oft ist die Aufstellung eines Natura 2000-Managementplans eine gute Gelegenheit, um unter Berücksichtigung verschiedener Nutzungsformen und sozioökonomischer Interessen einen Konsens über die bestmögliche Pflege eines Natura 2000-Gebietes zu finden. Auch wenn sie nicht zwingend entwickelt werden müssen, sind Natura 2000-Managementpläne hervorragende Instrumente, um:

- Schutzziele eines Gebiets herauszuarbeiten, so dass für alle offensichtlich ist, was warum geschützt wird;
- den sozioökonomischen und kulturellen Kontext des Gebiets sowie die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Landnutzungsformen und den vorkommenden nach EU-Recht geschützten Arten und Habitaten zu analysieren;
- ein offenes Diskussionsforum für alle Interessengruppen zu bieten, wie ein Gebiet unter Berücksichtigung der örtlichen sozioökonomischen Situation und regionaler Charakteristika am besten gepflegt wird;
- konkrete Maßnahmen zum Erreichen des Schutzziels des Gebiets sowie Zuständigkeiten für die Umsetzung festzulegen;
- praktische Lösungen für das Management zu finden, die gut in die sonstige Landnutzung integriert sind;
- die möglichen Geldquellen, die für die Erhaltung des Natura 2000-Gebiets genutzt werden können, zusammenzustellen und für die notwendige Finanzierung der Umsetzung der Schutzmaßnahmen zu sorgen.

beispielsweise durch einen Verweis in den Ausweisungsdokumenten auf die relevanten Artikel in den Gesetzen erfolgen, die die FFH-Richtlinie in nationales Recht umsetzen, oder auf jene, die früher zum Schutz der GGB erlassen wurden.

aus. Trotz erheblicher Fortschritte in einigen Ländern stellt der Ausweisungsprozess für viele Mitgliedstaaten eine große Herausforderung dar. Mit der Umsetzung der Rechtsvorschrift zur Ausweisung Besonderer Schutzgebiete wird das Management des Natura 2000-Netzwerks auf ein stabileres Fundament gestellt. Gleichzeitig wird damit der strategischen Rolle des Netzwerks für das Erreichen des 2020-Ziels – Stopp und Umkehr des Biodiversitätsverlusts – besser Rechnung getragen.

### Schlussbemerkungen

Die Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten ist ein wichtiger Meilenstein bei der Umsetzung von Natura 2000. Die Sechsjahresfrist bis zur Ausweisung ist inzwischen zum Teil abgelaufen oder sie läuft bald



Die Rothalsgans, *Branta ruficollis*, ist eine stark gefährdete und nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Art. Bis zu 90 % der Vögel versammeln sich im Winter an nur einer Handvoll Rastplätze am Schwarzen Meer in Bulgarien und Rumänien, die alle im Natura 2000-Netzwerk liegen.



© European Commission

Umweltkommissar Potočnik und Gebietsbetreuer treffen die europäische Presse, um über die Wichtigkeit von Investitionen in Natura 2000 zu diskutieren

## Runder Tisch des Umweltkommissars zu Investitionen für Natura 2000

Für den 16. Mai 2011 lud Umweltkommissar Potočnik europaweit zu einem sehr medienwirksamen runden Tisch ein, um darauf aufmerksam zu machen, wie wichtig es ist, im kommenden Jahrzehnt in das Natura 2000-Netzwerk zu investieren. Die Journalisten erfuhren aus erster Hand von den Betreuern bedeutender Schutzgebiete, wie das Natura 2000-Netzwerk in der Praxis zugunsten von Natur und Mensch wirkt.

Der runde Tisch gab auch Gelegenheit, zukünftige Finanzierungsoptionen für das Netzwerk zu diskutieren. Der EU-Kommissar betonte, dass die Kosten für das Management des Natura 2000-Netzwerks zwar erheblich sind (geschätzte 5,8 Milliarden €/Jahr), dass dies jedoch ein geringer Preis für die Leistungen ist, die wir im Gegenzug erhalten. Die Investition in Natura 2000 ist nicht nur für die biologische Vielfalt wichtig, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll und preiswert. Potočnik betonte, es gebe immer mehr Belege, dass der

Nutzen oft die Kosten aufwiege. Und das nicht nur durch die vielen allgemein verfügbaren Leistungen und Vorteile, die daraus erwachsen, sondern auch wegen der Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort. Diese Tatsache sollte verstärkt anerkannt und in die relevanten Politikbereiche der EU einbezogen werden, so dass diejenigen honoriert werden können, die dazu beitragen, das Naturkapital der EU und die entsprechenden Ökosystemleistungen zu erhalten.

Während der Veranstaltung wurde auch die neue englischsprachige Broschüre der Kommission zu Investitionen in Natura 2000 vorgestellt ('Investing in Natura 2000: for nature and people'), die nun verfügbar ist:

[http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/index\\_en.htm#guidancehandbook](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/index_en.htm#guidancehandbook)



## Formular der Standarddatenbogen überarbeitet

Nach umfangreichen, dreijährigen Diskussionen hat der Habitatausschuss im Mai 2011 dem überarbeiteten Formular für die Standarddatenbogen zugestimmt, anhand dessen der Naturbestand von Natura 2000-Gebieten erhoben und an die Kommission übermittelt wird. Das Update berücksichtigt die enormen Fortschritte der Informations- und Kommunikationstechnologie seit dem ersten Erscheinen des Formulars im Jahr 1997. Das neue Format ist einfacher und wurde dahin gehend überarbeitet, dass der Umgang mit den Daten leichter ist.

Den Mitgliedstaaten bleibt nun bis September 2012 Zeit, für alle Gebiete die Daten vom alten in das neue Format zu übertragen (Angaben zu neuen Gebieten müssen sofort im neuen Format bereitgestellt werden). Bei dieser Gelegenheit sollen auch, soweit verfügbar, fehlende Daten ergänzt und Informationen auf den neusten Stand gebracht werden. Auf Grund der großen Bedeutung der Standarddatenbogen will die Kommission auch in Zukunft für ein regelmäßiges Update vor allem hinsichtlich neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sorgen.

Die neuen Formulare der Standarddatenbogen werden nun übersetzt und im Sommer als Durchführungsbeschluss veröffentlicht.

## Neue Leitfäden für die Berichte nach den Naturschutzrichtlinien

Die nächsten nationalen Berichte zu den Fortschritten hinsichtlich der Umsetzung der FFH-Richtlinie in der Zeit von 2007 bis 2012 müssen der EU-Kommission im Juni 2013 übermittelt werden. Damit die Daten und die Bewertungen zum Schutzstatus in allen Staaten

einheitlich analysiert und erhoben werden, hat die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein überarbeitetes Berichtsformat und begleitende Leitlinien erarbeitet.

Die Berichte nach Artikel 17 (FFH-RL) sollen detaillierte Beurteilungen zum Erhaltungszustand der geschützten Arten und Lebensraumtypen liefern, die in den jeweiligen Ländern vorkommen, so dass die Informationen anschließend zu einem Überblick über den Schutzstatus in der gesamten EU sowie in jeder biogeographischen Region zusammengefasst werden können. Die Berichte sind zentrale Informationsquellen zum Erhaltungszustand der gefährdetsten Habitate und Arten in der EU. Sie werden nicht nur genutzt, um abzuschätzen, inwieweit die Ziele der FFH-Richtlinie erreicht wurden, sondern auch, um einzuschätzen, ob die EU ihre Ziele nach der neuen EU-Biodiversitätsstrategie erreichen kann.

Einen ähnlichen Überarbeitungsprozess hat die EU-Kommission bezüglich der Berichte nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie durchlaufen, um erstmals eine Einschätzung des Erhaltungszustands der europäischen Vögel vorlegen zu können. Die Frist für die Abgabe der Berichte nach Artikel 12 der Vogelschutz- und nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie wurden synchronisiert. Die Berichtsformate und die Leitfäden dazu sind auf der CIRCA-Berichts-Webseite verfügbar: <http://circa.europa.eu/Public/irc/env/monnat/library?!=&vm=detailed&sb=Title>

## Projektausschreibung für BEST-Projekte

BEST ist ein kleines EU-Finanzierungsprogramm (zwei Millionen Euro), das entworfen wurde, um Projekte zu unterstützen, die den Schutz und die nachhaltige Nutzung



der biologischen Vielfalt und von Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage der EU (OMR) sowie in überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten der EU (OCT) vorantreiben. Die erste Ausschreibung ist nun veröffentlicht und Antragsteller haben bis zum 9. September 2011 Zeit, ihre Projektvorschläge einzureichen.

Die genauen Details sowie Antragsformulare und Förderkriterien finden sich unter:

[http://ec.europa.eu/environment/ngos/finansup\\_11\\_best.htm](http://ec.europa.eu/environment/ngos/finansup_11_best.htm)

## Start neuer Natura 2000-Seminare

Um die Mitgliedstaaten beim Management und bei der praktischen Umsetzung in Natura 2000-Gebieten zu begleiten, wird die EU-Kommission eine neue Reihe von Seminaren auf biogeographischer Ebene ins Leben rufen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, wichtigen Experten, Nutzergruppen und Nichtregierungsorganisationen soll die Initiative zwischen allen Akteuren Diskussionen über notwendige Maßnahmen anregen, um einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erreichen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei das Management und die Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks bekommen.

Obwohl die Mitgliedstaaten verantwortlich für das Erreichen günstiger Erhaltungszustände sind, erwartet die Kommission, dass das Management des Natura 2000-Netzwerks deutlich von einem zwischen den Mitgliedstaaten einer biogeographischen Region koordinierten und gemeinschaftlichen Vorgehen profitieren wird. Daher will die Kommission eine Reihe von biogeographischen Seminaren organisieren, um Informationen zu Schutzziele, Maßnahmen für



Alter Bruchwald, Palu, Lettland – ein wichtiger Lebensraum in der borealen Region

bestimmte Arten und Habitate, geeigneten Vorgehensweisen beim Management oder der Renaturierung sowie zu Monitoringmethoden auszutauschen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken. Die erste Pilotveranstaltung dieser Reihe wird im Mai/Juni 2012 zur borealen Region stattfinden. Die nachfolgenden Ausgaben dieses Newsletters werden Näheres berichten.

## Das Natura 2000-Netzwerk ist weiter gewachsen

Bis Januar 2011 wurde das Natura 2000-Netzwerk um nahezu 27.000 km<sup>2</sup> erweitert. Durch den Beitrag von 15 Mitgliedstaaten der alpinen, der atlantischen, der borealen, der kontinentalen, der mediterranen und der pannonischen Region hat sich die Zahl der Schutzgebiete um 739 erhöht. 429 neue polnische Gebiete betreffen vor allem bedeutende Seen und Flusssysteme und weitere 229 Gebiete liegen in der Tschechischen Republik. Mehr als die Hälfte der hinzugekommenen Fläche besteht aus Meeresgebieten in Frankreich, Spanien und Dänemark, wo neun neue Schutzgebiete für Schweinswale, *Phocoena phocoena*, ausgewiesen wurden.

## Neue Umsetzungsbewertung zu den Artenaktionsplänen der EU für Vögel

Im April 2011 hat Birdlife im Auftrag der GD Umwelt eine Bewertung zur Umsetzung von 23 der 54 EU-Artenaktionspläne für gefährdete und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten und -unterarten abgeschlossen. Der Bericht konzentriert sich auf die letzten Aktionspläne, die in den letzten vier Jahren für die EU-Kommission erstellt oder überarbeitet wurden. Er untersucht das Ausmaß der Erholungsziele erreicht wurden.

Die Analyse kommt zu dem

Schluss, dass der höchste Umsetzungsgrad bei Arten erreicht wurde, die nur in wenigen Ländern vorkommen und die gut in SPA geschützt sind (z. B. Kapverden-, Madeira-Sturmvogel, Krauskopfpelikan). Hingegen war die Umsetzung bei Arten, die über große Gebiete verteilt vorkommen (z. B. Schreiadler, Rötelfalke) und für deren Schutz die Maßnahmen über klassische Ansätze wie die Ausweisung und Betreuung von Schutzgebieten hinausgehen müssen, am geringsten.

Allerdings fällt die Gesamtbilanz durchaus positiv aus, insbesondere dort, wo LIFE+ mit Projekten beteiligt ist. Auch wenn bislang nur neun von 23 Aktionspläne ihre mittel- oder langfristigen Ziele erreichen konnten, so hat sich doch für neun Arten die Populationsentwicklung



Schweinswale, *Phocoena phocoena*, werden verstärkt im Natura 2000-Netzwerk geschützt



© J. Hasek

Fünfzehn LIFE-Natur-Projekte wurden seit 1992 zum Schutz des Wolfs, *Canis lupus*, finanziert

verbessert, seit es die Aktionspläne gibt. Für weitere vier Arten konnte die Populationsabnahme gestoppt werden, während der Bestand von fünf Arten mehr oder weniger stabil blieb. Bei zwei Arten hingegen nehmen die Bestände trotz der Aktionspläne weiter ab (Zwergtrappe, Balearensturmtaucher). Dies liegt vermutlich daran, dass ihre Schutzbedürfnisse kaum in den relevanten Land- und Meeresnutzungsstrategien berücksichtigt sind. Für neun andere Arten hat die Untersuchung keine klaren Ergebnisse gebracht. Das liegt möglicherweise daran, dass die entsprechenden Artenschutzpläne erst unlängst erstellt wurden.

Weitere Informationen unter:  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/action\\_plans/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/action_plans/index_en.htm)

zu Hafenentwicklungen und Baggerarbeiten veröffentlicht. Darüber hinaus ist ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Integration der biologischen Vielfalt bei der Hafenentwicklung verfügbar. Unter Anerkennung der bisherigen Leistungen der Hafen- und Baggerwirtschaft hinsichtlich der Berücksichtigung von Natur- und Biodiversitätsschutzbelangen in diesem Bereich ermutigt dieses zweite Dokument dazu, mit der Natur zu arbeiten, um die biologische Vielfalt in den europäischen Küstenbereichen zu schützen. Der Leitfaden wird in den meisten EU-Sprachen bereitgestellt unter:

[http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm)

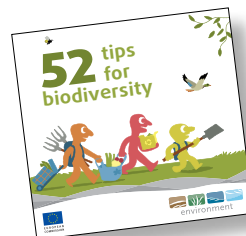
als 25 Säugetierarten, die nach der FFH-Richtlinie geschützt sind, beigetragen. Dabei betrafen fast die Hälfte der Projekte den Bär und den Wolf, was die Wichtigkeit von Schutzmaßnahmen für große Raubtiere in Europa betont:

<http://ec.europa.eu/environment/life/publications/lifepublications/lifefocus/nat.htm#mammals>

## 52 Tipps für Biodiversität

Die EU-Kommission hat einen praktische kleine Orientierungshilfe für das breite Publikum veröffentlicht, was zum Schutz der biologischen Vielfalt zu tun ist. Das Handbuch gibt 52 praktische Tipps – einen für jede Woche des Jahres –, die jeder im Alltag umsetzen kann, um etwas zu bewegen. Der Leitfaden wird in allen Sprachen vorliegen unter:

[http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/brochures/biodiversity\\_tips/en.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/brochures/biodiversity_tips/en.pdf)



# natura 2000

Der Natura 2000-Newsletter wird von der Generaldirektion für Umwelt (GD Umwelt) der Europäischen Kommission herausgegeben.

### Autorin

Kerstin Sundseth, Ecosystems LTD, Brüssel

### Redaktion in der Kommission

Susanne Wegefelt  
GD Umwelt

### Design

NatureBureau, UK

Das Infoblatt erscheint zweimal jährlich und ist in Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch und Polnisch erhältlich. Um in den Verteiler aufgenommen zu werden oder die elektronische Version herunterzuladen, besuchen Sie bitte folgende Seite:  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/natura2000nl\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/natura2000nl_en.htm)

Der Natura 2000-Newsletter spiegelt nicht unbedingt die offizielle Sichtweise der Europäischen Kommission wider. Vervielfältigung ist für nichtkommerzielle Zwecke unter Hinweis auf die Quelle gestattet.

Gedruckt auf mit dem EU-Umweltzeichen versehenem Recyclingpapier (<http://ec.europa.eu/ecolabel>)



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

## Neuer Leitfaden zu Ästuaren und Natura 2000

In Fortsetzung einer Reihe von thematischen Leitfäden hat die EU-Kommission ein neues Dokument zur Umsetzung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie in Ästuaren und Küstenbereichen mit einem Schwerpunkt

## LIFE und Säugetiere in Europa

Eine neue LIFE Focus-Veröffentlichung lenkt die Aufmerksamkeit auf eine Reihe beispielhafter Projekte zu Meeres-, Süßwasser- und Landsäugerarten in der EU. Vom Wisent über die Mönchsrobbe bis zu kleinen Nagern hat das LIFE-Programm seit 1992 zum Erhalt von mehr



Amt für Veröffentlichungen